

Statuten

der Graduate School Graubünden AG

mit Sitz in Davos

(vom 26. November 2013)

Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Graduate School Graubünden AG“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Davos gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck der Gesellschaft

Art. 2

Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig und hat den Zweck, den in der Region Graubünden tätigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden ausschliesslich und unwiderruflich für den statutarischen Zweck verwendet.

Die Graduate School Graubünden:

- unterstützt die in der Region tätigen Doktorierenden und Postdoktorierenden bei der Erweiterung ihrer Kompetenzen und in ihrer Netzworbildung,
- erschliesst dem wissenschaftlichen Nachwuchs das Potential des Forschungsstandortes Graubünden und den Zugang zu universitären Ressourcen,
- vernetzt die Forschungsinstitutionen mit in- und ausländischen Universitäten und
- stärkt den Forschungs- und Ausbildungsplatz Graubünden.

Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.--, eingeteilt in 100 Namenaktien à nominal CHF 1'000. - und ist voll einbezahlt.

Anstelle gedruckter Aktien können die Titel in beliebiger Zahl in Zertifikaten zusammengefasst werden.

Aktien und Zertifikate sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 4

Die Gesellschaft hat über die Eigentümer und Nutzniesser der von ihr ausgegebenen Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, worin die Aktionäre mit Namen und Adresse einzutragen sind. Der Verwaltungsrat hat für den Vollzug zu sorgen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft werden nur die im Aktienbuch verzeichneten Personen als Aktionäre anerkannt.

Organisation der Gesellschaft

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird.

Art. 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird
3. Die Genehmigung des Jahresberichtes
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
5. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung in der in Art. 11 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Form mindestens einmal jährlich ein.

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Art. 7

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Mitglieder können nur Mitglieder der Academia Raetica gewählt werden.

Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat auf jeweils 1 Jahr. Sie bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Der Verwaltungsrat kann einen Aktuar/eine Aktuarin bestimmen, der nicht Mitglied zu sein braucht.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident des Verwaltungsrats hat den Stichtscheid. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats können in dringenden Fällen auch im Zirkulationsverfahren, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen. In diesem Fall erlässt der Verwaltungsrat ein Organisationsreglement, welches die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.

Der Verwaltungsrat führt Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 8

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr eine Revisionsstelle falls nach Gesetz erforderlich oder vom Kanton Graubünden verlangt.

Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um ihre Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

Haben die Aktionäre auf eine Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die folgenden Jahre. Jeder Aktionär hat das Recht, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns keinen Beschluss fassen.

Der Umfang der Prüfungspflicht der Revisionsstelle sowie deren Berichterstattung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, die für die Art der durchzuführenden Revision gelten.

Rechnungslegung und Verwendung des Reingewinns

Art. 9

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Reingewinn bleibt in der Gesellschaft und ist ausschliesslich für den statutarischen Zweck zu verwenden.

Auflösung und Liquidation

Art. 10

Die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft können durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Für die Durchführung der Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Vermögen der Gesellschaft fällt im Liquidationsfall ausschliesslich an die Academia Raetica, wenn diese nicht mehr existiert an eine andere steuerbefreite juristische Person im Kanton Graubünden mit ähnlicher Zielsetzung.

Bekanntmachung

Art. 11

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, sofern gesetzlich vorgeschrieben überdies durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Davos, 26. November 2013

Der Gründer: Verein Academia Raetica

Prof. Dr. Markus Furrer, Präsident

Prof. Dr. Reto Cramer, Vizepräsident

(Abschrift des unterzeichneten Originals)

(Notarielle Beglaubigung vom 16. März 2015 in Chur, Reg. B/2015/Nr. 1396, Notar: lic. iur. Jürg Barandun)